



Länderbericht: Deutschland 2021

Zusammenfassung

Die Asylum Information Database (AIDA) ist eine vom European Council on Refugees and Exiles (ECRE) verwaltete Datenbank, die detaillierte Informationen über die nationalen Asylsysteme von 23 Ländern enthält. Dazu gehören 19 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Ungarn, Irland, Italien, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien) und 4 Nicht-EU-Länder (Schweiz, Serbien, Türkei, Vereinigtes Königreich).

Die Datenbank zielt darauf ab, zur Verbesserung der Asylpolitik und -praxis in Europa und der Situation von Asylsuchenden beizutragen. Sie stellt allen relevanten Akteuren Instrumente und Informationen zur Verfügung, um sie in ihrer politischen Arbeit und bei der rechtlichen Vertretung von Geflüchteten auf nationaler und europäischer Ebene zu unterstützen.

Der Länderbericht zu Deutschland bereitet Entwicklungen in den Themefeldern Asylverfahren, Aufnahmebedingungen, Inhaftierung von Asylsuchenden und Inhalt des internationalen Schutzes auf. Er wurde von Paula Hoffmeyer-Zlotnik verfasst und von ECRE redaktionell bearbeitet und herausgegeben.

Diese Zusammenfassung ist eine Übersetzung des Überblicks über die wichtigsten Änderungen im nationalen Asylsystem seit der Veröffentlichung des letzten Berichts im Juli 2020. Der vollständige Bericht ist auf Englisch hier verfügbar.

Die Informationen in diesem Bericht entsprechen dem Stand vom 31. Dezember 2021, sofern nicht anders angegeben.

Der Bericht ist Teil der Asylum Information Database (AIDA) und wird finanziert vom Europäischen Programm für Integration und Migration (EPIM), eine gemeinsame Initiative des Netzwerks Europäischer Stiftungen und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union (AMIF).





Überblick über die wichtigsten Änderungen im nationalen Asylsystem seit der Veröffentlichung des letzten Berichts

Nationaler Kontext

Das Jahr 2021 war einerseits durch die anhaltenden Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und andererseits durch die Bundestagswahlen im September geprägt. Im Gegensatz zu den Vorjahren gab es in den Jahren 2020 und 2021 keine größeren gesetzlichen Änderungen. Die Bundestagswahl am 26. September 2021 führte zu einer Regierungsbildung zwischen der Sozialdemokratischen Partei (SPD), den Grünen und der Freien Demokratischen Partei (FDP). Der Koalitionsvertrag, der am 24. November 2021 vorgestellt wurde, sieht eine Reihe von Maßnahmen und Reformen im Bereich Asyl und internationaler Schutz vor, darunter die Stärkung von Resettlement und die Schaffung eines humanitären Aufnahmeprogramms für Afghanistan, die Abschaffung von Restriktionen beim Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte und die Verbesserung der Situation von Geduldeten. ¹

Die wichtigsten Änderungen und Entwicklungen im deutschen Asylsystem im Jahr 2021 nach Themefeldern:

Asylverfahren

- ❖ Asylzahlen: Im Jahr 2021 wurden insgesamt 190.816 Anträge auf internationalen Schutz in Deutschland gestellt, hauptsächlich von Personen mit syrischer (70.162), afghanischer (31.721) und irakischer Staatsangehörigkeit (16.872). Dies ist ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu den 122.170 Anträgen im Jahr 2020. Die Gesamtschutzquote lag bei 58 % (davon 33,8 % Flüchtlingsstatus, 24,2 % subsidiärer Schutz und 5 % Abschiebeverbot). Sie erreichte 99,8 % für syrische und 74,0 % für afghanische Geflüchtete, aber nur 44,4 % für irakische Geflüchtete. Andere Nationalitäten wie Moldau, Albanien oder Serben hatten eine hohe Ablehnungsquote von rund 99 %. Bis Ende November 2021 haben die Gerichte in Klageverfahren weiteren 14.569 Personen internationalen Schutz gewährt. Die Zahl der beim BAMF anhängigen Verfahren hat sich von 52.056 Ende 2020 auf 108.064 Ende 2021 mehr als verdoppelt, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass Anträge von afghanischen Staatsangehörigen und von syrischen Staatsangehörigen mit Schutzstatus in Griechenland beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) rückpriorisiert wurden.
- ❖ Situation an der polnisch-weißrussischen Grenze: Aufgrund der Situation an der polnisch-belarussischen Grenze wurden im Jahr 2021 vermehrt Grenzübertritte von Polen nach Deutschland beobachtet. Die Bundespolizei registrierte im Jahr 2021 insgesamt 11.228 irreguläre Grenzübertritte aus Belarus an der deutsch-polnischen Grenze. Die häufigsten Nationalitäten sind waren nach Angaben der Bundespolizei Irak, Syrien, Jemen und Afghanistan. Die Regierung führte in diesem Zusammenhang jedoch keine Binnengrenzkontrollen ein.
- Vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der österreichischen Grenze: Die 2018 eingeführte Praxis, Asylsuchende, die zuvor in Griechenland und Spanien einen Asylantrag gestellt haben, an der deutschösterreichischen Grenze (wo vorübergehend Binnengrenzkontrollen durchgeführt werden) zurückzuweisen, wurde vom Verwaltungsgericht München in einer einstweiligen

SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP, "Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und den Freien Demokraten (FDP)', 137-142: https://bit.ly/3ITYqJZ.

Anordnung für rechtswidrig erklärt. Die endgültige Entscheidung in der Sache steht noch aus. Die damals zuständige Regierung erklärte, sie beabsichtige nicht, daraufhin ihre Praxis zu ändern, aber nach Angaben der Bundespolizei haben seit Mai 2021 keine Zurückweisungen stattgefunden.

 Afghanische Asylsuchende: Nach dem durch Covid-19 verursachten Abschiebungsstopp nahm Deutschland im Dezember 2020 wieder Charterflüge für Abschiebungen nach Afghanistan auf und führte bis Juli 2021 weitere Abschiebungen durch. Nach der Machtübernahme durch die Taliban im Sommer 2021 startete die Bundesregierung eine Evakuierungsaktion für deutsche Staatsangehörige in Afghanistan, für afghanische Staatsangehörige, die für deutsche Behörden oder das Militär gearbeitet haben sowie für "besonders gefährdete Personen". Zwischen dem 16. und 26. August 2021 wurden insgesamt 5.300 Personen evakuiert, darunter 4.400 afghanische Staatsangehörige. Die Evakuierten reisten über ein Ausnahmevisum (auf der Grundlage der §§ 14 und 22 AufenthG) nach Deutschland ein. Nach der Ankunft prüfte das BAMF, ob die Personen bereits eine Erlaubnis zur Aufnahme aus dem Ausland (§ 22 AufenthG) erhalten hatten. War dies nicht der Fall und entschied die Bundesregierung, dass eine solche Erlaubnis nicht erteilt werden konnte, wurden die Personen über die Möglichkeit informiert, in Deutschland Asyl zu beantragen. Bis zum 10. Dezember 2021 wurden insgesamt 28.053 Erlaubnisse zur Aufnahme aus Afghanistan erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren jedoch nur 8.014 Personen nach Deutschland eingereist.

Aufgrund der unsicheren Lage im Land beschloss das BAMF, Asylanträge von afghanischen Asylsuchenden rückzupriorisieren, außer in Fällen, in denen nach den geltenden Richtlinien internationaler Schutz gewährt werden kann oder in denen die Lage in Afghanistan für die Entscheidung irrelevant ist. Die Regierung erklärte ferner, dass die Entscheidungen weiterhin von Fall zu Fall getroffen würden. In der Folge stieg die Zahl der anhängigen Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger von 6.101 im Jahr 2020 auf 27.846 Ende 2021 deutlich an. Im Dezember 2021 nahm das BAMF die Prüfung afghanischer Fälle wieder auf, wobei Fälle mit mehreren Personen (im Gegensatz zu Einzelanträgen) und von schutzbedürftige Antragstellenden vorrangig behandelt wurden. Die Gesamtschutzquote ist 2021 leicht gestiegen, von 62 % im Jahr 2020 auf 74 % im Jahr 2021.

Reaktion auf die Situation in der Ukraine (Stand 31. März 2022): Ukrainische Staatsangehörige erhalten seit dem 4. März 2022 vorübergehenden Schutz in Deutschland, nachdem die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz auf EU-Ebene aktiviert wurde. In einem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. März 2022 an die Bundesländer werden die Bedingungen für den vorübergehenden Schutz in Deutschland dargelegt: Der Schutzstatus wird ukrainischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen gewährt, d.h. Ehegatten, nichtehelichen Lebenspartner*innen, minderjährigen Kindern und anderen nahen Verwandten, wenn zwischen ihnen ein "Abhängigkeitsverhältnis" besteht, das bereits vor der Einreise nach Deutschland begründet wurde. Vorübergehender Schutz wird Drittstaatsangehörigen, die über eine Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine verfügen, nur gewährt, wenn sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt dürfen arbeiten und haben Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ähnlich denen für Asylsuchende. Nach Angaben des BAMF haben sie auch Zugang zu Integrationskursen. Menschen die aus der Ukraine nach Deutschland fliehen, müssen bei der örtlichen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen. Alle Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz sind bis zum 4. März 2024 gültig. Vorübergehender Schutz und die Zuerkennung eines Status

im Asylverfahren schließen sich gegenseitig aus. Geflüchteten wird daher davon abgeraten, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen. Seit dem 16. März 2022 werden neu ankommende Flüchtlinge, die nicht bei Freund*innen oder Verwandten oder anderweitig in privaten Unterkünften untergebracht sind, nach dem "Königsteiner Schlüssel" auf die Bundesländer verteilt. Diese Entscheidung erfolgte, nachdem deutlich wurde dass die Behörden in Berlin mit der Zahl der Neuankömmlinge überfordert waren. Die meisten Züge und Busse aus der Ukraine und ihren Nachbarländern kommen in der Hauptstadt an.

- ❖ Asylfolgeanträge: Die Zahl der Folgeanträge hat sich im Jahr 2021 hat sich mit 42.583 Anträgen im Vergleich zum Vorjahr (19.589) mehr als verdoppelt. Besonders gestiegen ist die Zahl von Folgeanträgen von syrischen und afghanischen Staatsangehörigen. Dies ist auf die Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan und im Falle von Syrien auf ein Urteil des EuGH von November 2020 zurückzuführen, in dem dieser die Auffassung vertrat, dass eine "starke Vermutung" besteht, dass die Verweigerung des Militärdienstes im Rahmen des syrischen Bürgerkriegs einen Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus darstellt. Infolgedessen stellten viele Syrer*innen, denen zuvor in Deutschland subsidiärer Schutz gewährt worden war, Folgeanträge, um den Flüchtlingsstatus zu erlangen. Aus den verfügbaren Statistiken geht hervor, dass die meisten Folgeanträge als unzulässig abgelehnt werden (75 % aller Folgeanträge im Jahr 2021), oder aus formalen Gründen eingestellt werden, etwa weil der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt für unzulässig befunden wird (12,5 % im Jahr 2021). Betrachtet man jedoch nur die Folgeanträge, die in der Sache selbst geprüft werden, so waren fast 50 % erfolgreich (insgesamt 2.919 positive Entscheidungen im Jahr 2021).
- Schutzberechtige, die in Deutschland erneut einen Asylantrag stellen: Im Dezember 2021 waren in Deutschland rund 39.000 Asylanträge von Personen anhängig, denen in Griechenland bereits internationaler Schutz gewährt worden war. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Abschiebung dieser Personen nach Griechenland festlegt, hat das BAMF die Asylanträge dieser Gruppe "rückpriorisiert" und damit de facto eingestellt. Im Jahr 2021 erklärten zwei Oberverwaltungsgerichte Abschiebungen von Schutzberechtigten nach Griechenland aufgrund der katastrophalen humanitären Lage in Griechenland für unrechtmäßig. Im Juli 2021 unterzeichneten der deutsche und der griechische Innenminister eine Absichtserklärung zur Verbesserung der Integration von Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland in Bezug auf Unterbringung, Gesundheitsversorgung und die Bereitstellung notwendiger Güter. Dies soll durch ein von der IOM durchgeführtes und mit EU- und deutschen Mitteln finanziertes Projekt umgesetzt werden. Im März 2022 wurde berichtet, dass eine Einigung zwischen der griechischen und der deutschen Regierung erzielt wurde und dass das BAMF dementsprechend plant, mit der Prüfung der anhängigen Fälle zu beginnen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Vereinbarung in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird.
- ❖ Datenerhebung bei der Registrierung: Im Juli 2021 wurde ein neues Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR) verabschiedet. Das Gesetz erweitert den Zugang zum Register für mehr Behörden als zuvor und erweitert auch die Art der gespeicherten Daten, einschließlich hochsensibler Daten wie Entscheidungen über Asylanträge oder Gerichtsentscheidungen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte, PRO ASYL und die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) kritisierten das neue Gesetz wegen der Gefahr des Missbrauchs und der Verletzung des Datenschutzes und der Datensicherheit kritisiert.

"Untertauchen" im Kirchenasyl: Im Jahr 2020 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, wonach Personen, die gemäß der Dublin-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollen, aber vorübergehend Zuflucht bei Kirchen finden, nicht als "flüchtig" gelten, wenn sie dies dem BAMF mitteilen, so dass die Frist von 18 Monaten bis zur Zuständigkeit Deutschlands nicht gilt. Daraufhin stellte das BAMF im Januar 2021 klar, dass Personen im "offenen Kirchenasyl", deren Aufenthaltsort bekannt ist, nicht als flüchtig gelten. Dies führte zu einem Anstieg der Kirchenasylfälle von 355 Fällen im Jahr 2020 auf 822 Fälle im Jahr 2021.

Aufnahmebedingungen

- COVID-19-Impfung: Asylsuchende, die in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften leben, gehörten zu den priorisierten Gruppen bei der Verteilung der Impfungen gegen COVID-19. Einige Aufnahmeeinrichtungen berichteten jedoch von einer geringen Impfbereitschaft der Asylsuchenden. Als Gründe wurden unter anderem das Fehlen systematischer und mehrsprachiger Informationen und das Misstrauen gegenüber Behörden angegeben.
- ❖ Bedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen: Die Bedingungen in Aufnahmeeinrichtungen waren während des gesamten Jahres 2021 weiterhin durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Massenquarantänen und die Aussetzung von Beratung sowie Bildungs- und Freizeitangeboten in vielen Einrichtungen haben die ohnehin schon oft kritisierten Bedingungen weiter verschlechtert, indem zum Beispiel der Zugang zu Arbeit und die Integration durch Kontakt mit dem Rest der Bevölkerung weiter erschwert wurden. Zahlreiche NGOs und Wohlfahrtsverbände forderten eine Schließung der AnkER-Zentren und eine vermehrte dezentrale Unterbringung von Geflüchteten.

Abschiebungshaft

- Hafteinrichtungen: Im Jahr 2021 wurden zwei neue Abschiebehaftanstalten eröffnet: In Glückstadt (Schleswig-Holstein) wurde eine Einrichtung mit einer Kapazität von 60 Plätzen eröffnet, in Hof (Bayern) eine Einrichtung mit einer Kapazität von 150 Plätzen (die zweitgrößte Abschiebehaftanstalt in Deutschland). Seit einer Gesetzesänderung von 2019 und bis Juni 2022 ist die Durchführung von Abschiebungshaft in regulären Haftanstalten möglich. Diese Praxis, die von der Regierung mit dem Vorliegen einer "Notsituation" und dem Mangel an Haftplätzen begründet wurde, wurde vom EuGH am 10. März 2022 für rechtswidrig erklärt. Der Gerichtshof entschied, dass die Gerichte, die die Inhaftierung anordnen, beurteilen müssen, ob eine solche Notlage vorliegt und die Inhaftierung in regulären Gefängnissen rechtfertigt oder nicht. Darüber hinaus entschied das Gericht, dass die Bedingungen in Abschiebehaftanstalten nicht gefängnisähnlich sein dürfen, wenn sie als spezielle Hafteinrichtungen im Sinne der EU-Rückführungsrichtlinie gelten sollen.
- ❖ Haftbedingungen: Die Haftbedingungen wurden auch im Jahr 2021 durch die COVID-19-Pandemie geprägt. In mehreren Hafteinrichtungen sind Besuche von Verwandten, Unterstützer*innen und zivilgesellschaftlichen Organisationen wegen der während der ersten Welle der COVID-19-Pandemie eingeführten Zugangsregeln weiterhin stark eingeschränkt.

Inhalt des internationalen Schutzes

Widerruf und Erlöschen des Schutzstatus: Wie in den Vorjahren leitete das BAMF 2021 eine hohe Zahl von Widerrufsverfahren ein. Insgesamt wurden 117.093 Widerrufsverfahren

eingeleitet, was einen Rückgang im Vergleich zu den drei Vorjahren bedeutet. In 96,1 % aller Fälle führten die Verfahren nicht zum Widerruf des Schutzstatus. Dennoch wurde im Jahr 2021 der Status von 6.630 Personen widerrufen, vor allem von Staatsangehörigen aus Syrien, Irak, Afghanistan und Iran. Ende 2021 waren noch 95.960 Widerrufsverfahren anhängig.

- ❖ Langfristiger Aufenthalt für international Schutzberechtigte: Schutzberechtigte haben in der Regel nach fünf Jahren (bzw. nach drei Jahren, wenn sie die deutsche Sprache gut beherrschen) Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis. Insgesamt 70.705 Personen mit internationalem Schutzstatus erhielten im Jahr 2021 eine Niederlassungserlaubnis, was einen starken Anstieg im Vergleich zu 16.338 Personen im Jahr 2020 darstellt. Dies ist wahrscheinlich auf die hohe Zahl von Personen zurückzuführen, denen 2016 der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde und die dann nach fünf Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhielten.
- ❖ Familiennachzug: Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte ist weiterhin auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Im Jahr 2021 wurden jedoch nur 5.958 Visa für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten ausgestellt und damit nur die Hälfte der vorgesehenen Quote ausgeschöpft. Damit ist die Ausschöpfung ähnlich wie in den Vorjahren. Die Schwierigkeiten bei der Familienzusammenführung wurden weiterhin durch lange Wartezeiten in den Botschaften verschärft.
- ❖ Humanitäre Aufnahmeprogramme der Bundesländer: Mehrere Bundesländer haben in den letzten Jahren humanitäre Aufnahmeprogramme Programme für Familienangehörige von in Deutschland lebenden Syrer*innen aufgelegt. Viele dieser Programme sind im Laufe des Jahres 2021 ausgelaufen. Eine Reihe von Bundesländern beschloss, ähnliche Familienzusammenführungsprogramme für Familienangehörige von afghanischen Geflüchteten aufzulegen, die jedoch nicht vom Bundesinnenministerium genehmigt wurden. Die neue Bundesregierung hat im Dezember 2021 angekündigt, ein humanitäres Aufnahmeprogramm auf Bundesebene aufzulegen.